

Die neue Abfallbeauftragtenverordnung

Am 01.06.2017 trat die neue Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) in Kraft und löst nach 40 Jahren die bisherigen Regelungen aus dem Jahr 1977 ab. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Erweiterung des Kreises der Unternehmen, die einen Abfallbeauftragten bestellen müssen. Auch werden die sehr allgemein gehaltenen Vorgaben des § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) konkretisiert.

Dies betrifft – nach § 2 der AbfBeauftrV – Betreiber verschiedener Anlagen, Besitzer von Abfällen im Sinne des § 27 KrWG sowie Betreiber von Rücknahmesystemen. Zu dem neuen Pflichtkreis gehören insbesondere auch diverse Unternehmen, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen. Dies betrifft z. B. Unternehmen, die jährlich mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen oder 100 Tonnen gewerbliche Verkaufsverpackungen zurücknehmen oder auf freiwilliger Basis (d. h. ohne zugehörige Rechtsverordnung) mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle zurücknehmen. Betroffen sind u. a. auch Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verkaufsfläche von min. 400 Quadratmetern seit Juli 2016 zur Altgeräte-Rücknahme verpflichtet sind.

Ziel der Änderungen der AbfBeauftrV war die Anpassung an den rechtlichen und technischen Fortschritt. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen wird die Institution des Abfallbeauftragten als bewährtes Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung neu fundiert und weiter ausgebaut.

Grundsätzlich hat der Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragte) nach wie vor die Aufgabe, die abfallrechtlichen Anforderungen und Vorgaben im Unternehmen sicherzustellen. Er berät und unterstützt den Betreiber von Anlagen, in denen Abfälle erzeugt und/oder entsorgt werden, bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

Jedoch wurden erstmals Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten geregelt bzw. konkretisiert. Kenntnisse des Abfallbeauftragten sowie Lehrgangsinhalte zu behördlich anerkannten Lehrgängen wurden festgelegt. Weiter wurde erstmals die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung durch behördlich anerkannte Lehrgänge mindestens alle zwei Jahre festgelegt. Bereits bestellte Abfallbeauftragte, die nicht die nötige Fachkunde nachweisen können, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den behördlich anerkannten Lehrgang nachholen.

Geregelt ist die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) in Artikel 2 der zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 2. Dezember 2016 (s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 58, S. 2789ff, ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 2016). Mit der benannten zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung wurde ebenfalls die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) novelliert.